

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)

Infoblatt PR-Verpflichtungen

Az.: 20-8400.02(MEPL III)

Stand: 19.10.2017

Anlage zum Zuwendungsbescheid des Förderprogramms:

- Landschaftspflegerichtlinie (LPR) B - E (des UM)
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe (MLR)
- Zusammenarbeit (Europäische Innovationspartnerschaft EIP / Pilotprojekte) (MLR)
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (MLR)
- Diversifizierung (MLR)
- Marktstrukturverbesserung (MLR)
- Naturparkförderung (MLR)**
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) (MLR)**
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF) (MLR)

Für LEADER gilt ein gesondertes Infoblatt.

im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020
(MEPL III)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	2
2. Gestaltung der Website	2
3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials	2
4. Gestaltung der Erläuterungstafeln/Poster	3
4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung	3
4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung	3
4.3 GAK-geförderte Investitionsvorhaben (nur NWW)	3
5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung	4
6. Technische Merkmale	4
7. Logos	5
8. Übersicht der Muster	7

1. Rechtsgrundlagen

Die Begünstigten der o. g. MEPL III-Förderprogramme müssen Auflagen zur Öffentlichkeitsarbeit (PR-Verpflichtungen) einhalten. Ziel der von der Europäischen Union geforderten Informations- und PR-Maßnahmen ist, den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des Vorhabens bekannt zu machen. Gleichzeitig soll mit der Öffentlichkeitsarbeit auch das Engagement der Begünstigten für die nachhaltige Entwicklung von Ländlichen Raum, Landschaft und Landwirtschaft hervorgehoben werden.

Nach den Vorgaben des MEPL III (Kapitel 15.3) und der *Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)* (Artikel 13 und Anhang III) und der *Durchführungsverordnung EU 669/2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 808/2014* gelten zur Einhaltung der Informationsauflagen und Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Begünstigten folgende Bestimmungen:

2. Gestaltung der Website

Während der Durchführung¹ eines Vorhabens informiert der / die Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des / der Begünstigten (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.

Ebenfalls werden das EU-Logo, das MLR²-Logo (bei Förderprogrammen des MLR), bei GAK³-Beteiligung zusätzlich das BMEL⁴-Logo und ggf. das Glücksspirale-Logo⁵ auf den betroffenen Seiten verwendet.

Diese Maßgabe gilt für alle Begünstigten, unabhängig von der Höhe des Förderbetrags.

Zudem ist ein Link (Hyperlink) zur Website der Europäischen Kommission, die den ELER betrifft (http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm) einzu richten.

3. Gestaltung des Informations- und Kommunikationsmaterials

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des vom ELER kofinanzierten Vorhabens (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Mitteilungsblätter, Plakate, Werbeartikel) hat die/der Begünstigte auf der Titelseite auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER hinzuweisen.

¹ Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit der Auszahlung (Abschlusszahlung) des Förderbetrags.

² Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

³ Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (nur bei NWW relevant)

⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

⁵ nur bei Naturparkförderung relevant

Des Weiteren müssen die unter Ziffer 6 genannten technischen Merkmale eingehalten werden. Die Vorgaben für Informations- und Kommunikationsmaterialien sollen für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Abschlusszahlung eingehalten werden.

4. Gestaltung der Erläuterungstafeln/Poster

4.1 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung⁶

Während des Durchführungszeitraums eines Vorhabens, dass mit mehr als 50.000 Euro öffentlich unterstützt wird, informiert die/der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen eines Posters (Mindestgröße DIN A3, mindestens laminiert) mit Informationen über das Projekt. Das Poster enthält die in Ziffer 6 genannten technischen Merkmale und wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht,

4.2 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung

- Während des Durchführungszeitraums eines Vorhabens, das mit mehr als 500.000 Euro öffentlich unterstützt wird, informiert die/der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen einer Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A2). Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 6 genannten technischen Merkmale und wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht.
- Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens (spätestens drei Monate danach) bringt die/der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle am Vorhaben, bei natürlichen Personen als Förderempfänger auch am Standort der Privatadresse, auf Dauer (bis fünf Jahre nach Abschlusszahlung, bei Flurneuordnungen bis fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen im Rahmen der Widerspruchserledigung) eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A2) an. Die Erläuterungstafel gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Die Erläuterungstafel enthält die in Ziffer 6 genannten technischen Merkmale und wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort angebracht,

4.3 GAK-geförderte Investitionsvorhaben (nur NWW)

Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden, ist das Poster / die Erläuterungstafel ab einem zuwendungsfähigem Investitionsvolumen von mehr als 50.000 Euro während des Durchführungszeitraums anzubringen. Diese Regelung gilt sowohl bei mit EU-Mitteln kofinanzierten Förderungen, als auch bei Förderungen ausschließlich mit GAK-Mitteln (Muster 1).

Bei Vorhaben, die mit reinen GAK-Mitteln gefördert werden, kann auf das Logo der EU verzichtet werden (Muster 6).

⁶ Die "öffentliche Unterstützung" setzt sich zusammen aus dem ELER- und nationalen Kofinanzierungsanteil sowie bei öffentlichen Zuwendungsempfängern (Kommunen) aus deren Eigenanteil.

5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht-/Schlechterfüllung durch den/die Begünstigte/n wird der/die Begünstigte bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen die PR-Verpflichtungen verstoßen, sind die Regeln für sonstige Auflagenverstöße anzuwenden mit der Folge von Sanktionierungen nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014.

6. Technische Merkmale

Alle Informations- und Kommunikationsmaterialien sowie Poster/Erläuterungstafeln müssen grundsätzlich folgende Merkmale erfüllen:

- Bezeichnung/Hauptziel des Vorhabens,
- bei Unterstützung des ELER: generell das Logo der Europäischen Union zusammen mit der Bezeichnung "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete",
- bei Förderprogrammen des MLR: zusätzlich das Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Muster 7),
- bei Vorhaben, die nach einem Förderprogramm des MLR aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" kofinanziert sind: zusätzlich das Logo des MLR und das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)⁷ (Muster 1),
- bei Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der Lotterie-Glücksspirale⁸ finanziert sind: zusätzlich das MLR-Logo und das Glücksspirale-Logo (Muster 5),
- generell den QR-Code der MEPL III-Internetseite.
- Die Bezeichnung des Vorhabens und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union müssen mindestens 25 % der Fläche auf den Erläuterungstafeln oder Postern einnehmen.

⁷Bei Vorhaben, die ausschließlich mit GAK-Mitteln gefördert werden, ist kein EU-Logo erforderlich (siehe Muster 6).

⁸ nur bei Naturparkförderung relevant

7. Logos

<p>Europäische Union</p>	
<p>Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge die Farben für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan/80 % Magenta) und für die Sterne: PANTONE YEL-LOW (100 % Yellow) zu verwenden.</p>	
<p>Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.</p>	
<p>Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.</p>	
<p>Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmonisiert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.</p>	
<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)</p>	
<p>Förderprogramm des MLR - Logo des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p> <p>Die Verwendung des Landeswappens und des Landeslogos mit dem Textzusatz Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Für die Begünstigten im Rahmen des MEPL III liegt die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg vor. Gestattet sind eine Abbildung und Verwendung, versehen mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land, ausschließlich für den geförderten Zweck und im Zusammenhang mit der vom Land Baden-Württemberg geförderten Maßnahme (im Rahmen der Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß ELER-VO). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für das Wappenrecht zuständige Innenministerium Baden-Württemberg (poststelle@im.bwl.de).</p>	

Lotterie Glücksspirale



Gefördert durch die

GlücksSpirale

VON  **LOTTO**



QR-Code (Link zur Internetseite MEPL III)

www.mepl.landwirtschaft-bw.de

8. Übersicht der Muster

- Muster 1** **Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR) einschließlich der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)**
- Logos: EU, BMEL, MLR
- Muster 5** **Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR) im Rahmen der Naturparkförderung mit Mitteln der Glücksspirale**
- Logos: EU, MLR, Glücksspirale
- Muster 6** **Poster und Erläuterungstafeln bei GAK-finanzierten Vorhaben mit Beteiligung des Landes, ohne Unterstützung des ELER**
- Logos: BMEL, MLR
- Muster 7** **Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR)**
- Logos: EU, MLR

Muster 1

Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR) einschließlich der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg und den Bund



Bezeichnung des Vorhabens

**Ein Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Muster 5

Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR) im Rahmen der Naturparkförderung mit Mitteln der Glücksspirale

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Ein Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Gefördert durch die

GlücksSpirale

VON  **LOTTO**

Muster 6

Poster und Erläuterungstafeln bei GAK-finanzierten Vorhaben mit Beteiligung des Landes, ohne Unterstützung des ELER

Ein Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)

Bezeichnung des Vorhabens



www.mepl.landwirtschaft-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Muster 7

Poster und Erläuterungstafeln bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)

Hier investiert Europa in die Ländlichen Gebiete
mitfinanziert durch das Land Baden-Württemberg



Bezeichnung des Vorhabens

**Ein Vorhaben des Maßnahmen- und Entwicklungsplans
Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



www.mepl.landwirtschaft-bw.de

Merkblatt Vergabe

im Rahmen der Förderung von EU-Maßnahmen bei öffentlichen Zuwendungsempfängern

Einleitung:

Im Rahmen der Förderung von EU- Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen eine zwingende Fördervoraussetzung. Ein Verstoß gegen die Vorschriften führt zu Korrekturen bis zu 100 % der Gesamtförderung.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zusammengestellt, damit Fehler bei den durchzuführenden Vergabeverfahren nach Möglichkeit vermieden werden:

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Unabhängig von der Frage der Höhe des Auftrags ist immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei jedem Auftrag (also auch bei der freihändigen Vergabe) ist daher grundsätzlich eine direkte Beauftragung unzulässig. Um den geltenden Vorschriften insbesondere bei der freihändigen Vergabe zu genügen, müssen in der Regel drei Angebote eingeholt werden. Falls aus besonderen Umständen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies zu begründen. In den Fällen, in denen ausnahmsweise ein Direktauftrag, der bis zu einer bestimmten Wertgrenze zulässig ist, in Betracht kommt, ist stets vorab eine Preisrecherche z. B. in Form von Internetrecherchen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Dokumentationspflicht:

Unabhängig von der Auftragshöhe und dem konkreten Vergabeverfahren ist das Vergabeverfahren fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (einschließlich der Wahl der Art des Ausschreibungsverfahrens) festgehalten werden. Die Dokumentation und Nachweise sind zu den Akten zu nehmen und auf Aufforderung vorzulegen.

Transparenz, Diskriminierungsverbot bei Binnenmarktrelevanz:

Auch bei Vorhaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (ausdrücklich auch bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe / Verhandlungsvergabe) muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Auftrag auch für Unternehmen im EU-Ausland von Interesse sein kann (Binnenmarktrelevanz). Maßgeblich sind dabei insbesondere der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, Besonderheiten wie Größe und Struktur des Marktes sowie die geographische Lage. Liegt eine Binnenmarktrelevanz vor, muss über den geplanten Auftrag durch rechtzeitige Veröffentlichung informiert werden. Geeignete Plattform zur Veröffentlichung ist bspw. die Homepage des öffentlichen Auftraggebers. Aufgrund der oft schwierigen Einzelfallprüfung wird empfohlen, geplante Aufträge generell auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Übersicht über die unterschiedlichen Verfahrensarten:

Bauleistungen (Bereich VOB)

Für kommunale Zuwendungsempfänger ist neben der VOB/A und § 31 Gemeindehaushaltsverordnung insbesondere die VergabeVwV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die konkrete Anwendung der einzelnen Vergabebestimmungen wird dort weiter ausgeführt. Für Landesbehörden gilt insbesondere § 55 LHO i. V. m. der VOB/A.

Beschaffungen und Dienstleistungen (Bereich VOL)

Im Bereich von Beschaffungen und Dienstleistungen wird die VOL den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen (vgl. VergabeVwV). Soweit die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, gelten die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Ab einem Gesamtauftragswert von 100.000 € sind dann für alle öffentlichen Zuwendungsempfänger (einschließlich der kommunalen Träger) die Vorgaben der VOL/A zwingend anzuwenden.

Für Landesbehörden gilt insbesondere die VwV Beschaffung.

Umgang mit Vergabefehlern im Förderverfahren:

Vergabefehler können eine Korrektur der Gesamtförderung in Höhe von bis zu 100 % zur Folge haben. Im Extremfall werden somit keine Fördergelder gezahlt und bereits gezahlte Gelder sind zurückzuzahlen.

Typische gravierende Fehler bei der Vergabe sind insbesondere:

- Die Ausschreibung wurde nicht veröffentlicht.
- Die Ausschreibung wurde nicht mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf veröffentlicht.
- Bau- und Dienstleistungen des Vorhabens wurden künstlich aufgeteilt, um über den geringeren Auftragswert ein (europaweites) Vergabeverfahren zu umgehen.
- Der Auftragswert wird absichtlich zu niedrig bemessen, um ein Vergabeverfahren zu umgehen.
- Obwohl Interessenskonflikte bestehen (wie z. B. persönliche Bindungen zu Auftragnehmern oder wirtschaftliche Eigeninteressen am Projekt), wird die „befangene“ Person bei Entscheidungen hinsichtlich der Auftragsvergabe beteiligt.
- Folgeverträge und Nachträge werden nicht gesondert ausgeschrieben, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.
- Eine für den Auftragswert unzulässige Vergabeart wurde gewählt, ohne dass die hierfür nötigen Voraussetzungen vorliegen. Gründe für bestehende gesetzliche Ausnahmen werden vorgeschoben oder künstlich herbeigeführt.